Geschäftsordnung für den Kommunalen Eigenbetrieb "Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig"

§ 1 Allgemeines

Entsprechend § 3 Abs. 2 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBI.S.941), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. August 2018 (SächsGVBI.S.593) geändert worden ist, ist die Geschäftsführung innerhalb der Betriebsleitung durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Entsprechend § 6 Abs. 7, Pkt. 4 der Betriebssatzung des Kommunalen Eigenbetriebes "Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig" ist diese durch den Betriebsausschuss zu beschließen.
Auf dieser Grundlage hat der Betriebsausschuss in seiner Sitzung am 16.09.2021 folgende Geschäftsordnung erlassen.

§ 2 Betriebsstruktur

1)
Der Kommunale Eigenbetrieb "Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig" (im folgenden Eigenbetrieb) nimmt entsprechend § 2 Betriebssatzung Aufgaben in den Betriebsteilen „Volkshochschule Landkreis Leipzig“ und „Musik- und Kunstschule Landkreis Leipzig“ wahr. Organisatorisch besteht der Eigenbetrieb daher aus

- der Betriebsleitung,
- dem Betriebsteil „Volkshochschule Landkreis Leipzig“ sowie dem
- Betriebsteil „Musik- und Kunstschule Landkreis Leipzig“.

2)
Der Eigenbetrieb wird entsprechend Betriebssatzung § 8 Absatz 1 durch einen Betriebsleiter geleitet.

3)
Der Sitz des Eigenbetriebes ist entsprechend § 1 Abs. 2 Betriebssatzung Borna.
Der Eigenbetrieb unterhält darüber hinaus Geschäftsstellen und Unterrichtsorte im Landkreis Leipzig.

§ 3 Betriebsleitung

1)
Der Eigenbetrieb wird entsprechend § 8 Betriebssatzung durch einen Betriebsleiter geleitet. Die Aufgaben sowie weitere Rechte und Pflichten des Betriebsleiters werden in den
§§ 8 - 13 Betriebssatzung geregelt.

2)
Bei Abwesenheit des Betriebsleiters wird dieser durch den Leiter des Betriebsteils „Musik- und Kunstschule Landkreis Leipzig“ vertreten (Abwesenheitsstellvertreter).

§ 4 Personalangelegenheiten

1)
Entsprechend § 9 Betriebssatzung nimmt der Betriebsleiter die Personalhoheit wahr.

2)

Der Abschluss von Honorarverträgen kann auf weitere Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen werden.

3)
Die Zusammenarbeit mit der Personalvertretung obliegt dem Betriebsleiter.

4)
Die Genehmigung von Nebentätigkeiten erfolgt durch den Betriebsleiter.

§ 5 Zeichnungsbefugnis *I* Finanz- und Rechnungswesen

Die Zeichnungsbefugnis im Eigenbetrieb, insbesondere für das Finanz- und Kassenwesen, wird in einer separaten Dienstanweisung geregelt.

§ 6 Dienstreisen *I* Aus- und Fortbildung

1)
Dienstreisen dürfen nur angeordnet, genehmigt und durchgeführt werden, wenn der Reisezweck nicht auf andere Weise und kostengünstiger erreicht werden kann. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

Die jeweils geltende Dienstanweisung zu Dienstreisen des Landkreises Leipzig DA-LKL 05 enthält weitere Regelungen und gilt für den Eigenbetrieb analog.

2)
Dienstreisen des Leiters des Betriebsteils „Musik- und Kunstschule Landkreis Leipzig“ sind durch den Betriebsleiter zu genehmigen.

3)
Dienstreisen des Betriebsleiters im Rahmen der Dienstreiseordnung des Landkreises bedürfen der Genehmigung durch den Landrat.

§ 7 Datenschutz IT-Sicherheit

Zur Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der IT-Sicherheit werden für den Eigenbetrieb ein/e Datenschutzverantwortliche/r sowie ein/e IT-Sicherheitsbeauftragte/r festgelegt.

§ 8 Arbeitsschutz

Zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen wir für den Eigenbetrieb ein/e Arbeitsschutzverantwortliche/r festgelegt.

§ 9 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gilt die Dienstanweisung DA-LKL 03 des Landkreises Leipzig in der jeweiligen Fassung analog.

§ 10 Logistik und Einkauf / Vergabe

1)
Für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen gilt die DA-LKL 09 (Vergabeordnung für das Landratsamt des Landkreises Leipzig) in der jeweiligen Fassung analog.

2)
Die Zuständigkeit innerhalb des Eigenbetriebes ist in einer Dienstanweisung separat geregelt.

§ 11 Rechtsangelegenheiten

Die Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten obliegt dem Betriebsleiter.

§ 12 Spenden und Sponsoring

Für die Annahme von Spenden bzw. Sponsoringmitteln gilt die DA-LKL 18 (Dienstanweisung zur Arbeit mit Sponsoring, Spenden und Durchlaufspenden) des Landkreises in der jeweiligen Fassung analog.

§ 13 Korruptionsvorbeugung

Die DA-LKL 32 (Korruptionsvorbeugung) des Landkreises gilt in der jeweiligen Fassung analog. Die Bediensteten des Eigenbetriebes sind jährlich hierüber zu belehren.

§ 14 Katastrophenschutz / Hochwasserbenachrichtigung

Die DA-LKL 15 (Hochwasserbenachrichtigung) des Landkreises gilt in der jeweiligen Fassung analog. Für den Eigenbetrieb wird ein/e Verantwortliche/r festgelegt.

§ 15 Inkrafttreten/Außerkraftsetzung

Die Geschäftsordnung tritt zum 01.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kommunalen Eigenbetrieb "Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig" vom 28.03.2019 (Beschluss 2019/049) für die Zukunft außer Kraft.

Borna, den 17.09.2021

gez. Henry Graichen
Landrat - Siegel-